



PRESSEMITTEILUNG Nr. 159/25

Luxemburg, den 18. Dezember 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-136/24 P | Hamoudi/Frontex

Schadensersatzklage gegen Frontex im Fall von Pushbacks: Der Gerichtshof schützt das Recht auf wirksame gerichtliche Kontrolle

Um eine solche Kontrolle sicherzustellen, hätte das Gericht die Beweislast anpassen und Beweise im Besitz von Frontex würdigen müssen

Ein syrischer Staatsangehöriger, Herr Hamoudi, behauptet, Opfer eines Pushbacks in der Ägäis geworden zu sein, nachdem er im April 2020 auf der griechischen Insel Samos an Land gegangen sei, um Asyl zu beantragen. Seinen Angaben zufolge schickten ihn die griechischen Behörden gewaltsam auf See zurück, während zwei operative Aktionen von Frontex im Gang gewesen seien und ein für Frontex tätiges Flugzeug den Ort des Geschehens überflogen habe. Er beantragte, Frontex zum Ersatz des immateriellen Schadens zu verurteilen, den er erlitten habe. Das Gericht wies seine Klage mangels schlüssiger Beweise für seine Anwesenheit bei diesem Pushback ab, ohne auf seine Anträge einzugehen, Frontex die Vorlage bestimmter in ihrem Besitz befindlicher Dokumente aufzugeben, die seine Klage hätten untermauern können. Auf sein Rechtsmittel hin hebt der Gerichtshof diese Entscheidung auf. Er entscheidet, dass das Gericht sein Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz dadurch beeinträchtigt hat, dass es die Regeln über die Beweislast und die Beweisaufnahme im Kontext eines angeblichen Pushbacks, an dem Frontex beteiligt gewesen sein soll, nicht richtig angewendet hat. Angesichts der Schwierigkeit bzw. Unmöglichkeit für die Opfer eines solchen Pushbacks, schlüssige Beweise dafür zusammenzutragen, und der Tatsache, dass Frontex möglicherweise über solche Beweise verfügt, verlangt die Achtung des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz eine Anpassung der Beweislast. Wenn ein Kläger, der behauptet, Opfer eines Pushbacks zu sein, Angaben macht, die so hinreichend detailliert, spezifisch und übereinstimmend sind, dass sie einen Anscheinsbeweis darstellen können, ist das Gericht somit verpflichtet, die Beweisaufnahme durchzuführen, um beurteilen zu können, ob der Pushback tatsächlich stattgefunden hat und der Kläger dabei anwesend war. Im vorliegenden Fall hätte das Gericht also Maßnahmen treffen müssen, um von Frontex alle relevanten Informationen zu erhalten, über die diese Agentur verfügt. Die Sache wird an das Gericht zurückverwiesen, das unter Beachtung des Rechts auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz erneut entscheiden muss.

Herr Alaa Hamoudi, ein syrischer Staatsangehöriger, behauptet, am 28. und 29. April 2020 Opfer eines Pushbacks geworden zu sein. Er habe zu einer Gruppe von 22 Personen gehört, die am 28. April 2020 auf der Insel Samos in Griechenland an Land gegangen seien, um dort Asyl zu beantragen. Bei ihrer Ankunft habe die örtliche Polizei jedoch ihre Telefone beschlagnahmt und sie zum Strand geführt, wo sie gezwungen worden seien, wieder in ihr Boot zu steigen, und zurück auf See geschickt worden seien. Am nächsten Tag seien sie von einem Schiff der türkischen Küstenwache an Bord genommen und in die Türkei verbracht worden. Nach Angaben von Herrn Hamoudi habe während dieses Pushbacks ein von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) betriebenes privates Überwachungsflugzeug mehrfach den Ort des Geschehens überflogen.

Im Rahmen einer Klage vor dem Gericht der Europäischen Union beantragte Herr Hamoudi, Frontex zum Ersatz des immateriellen Schadens zu verurteilen, den er aufgrund dieses Pushbacks, an dem Frontex beteiligt gewesen sei, erlitten habe. Da das Gericht der Auffassung war, dass mit den von Herrn Hamoudi vorgelegten Beweisen nicht

schlüssig nachgewiesen werden könne, dass er bei diesem Pushback anwesend gewesen sei und ihm aufgrund dessen ein Schaden entstanden sei, wies das Gericht¹ seine Klage als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend ab, ohne auf seine Anträge einzugehen, Frontex aufzugeben, bestimmte in ihrem Besitz befindliche Dokumente vorzulegen, mit denen diese Klage hätte untermauert werden können. Herr Hamoudi legte daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

In seinem heutigen Urteil hebt der Gerichtshof den angefochtenen Beschluss auf und verweist die Sache an das Gericht zurück.

Nach Ansicht des Gerichtshofs hat das Gericht Herrn Hamoudis Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz dadurch beeinträchtigt, dass es die Regeln über die Beweislast und die Beweiserhebung im Kontext eines angeblichen Pushbacks, an dem Frontex beteiligt gewesen sein soll, nicht richtig angewendet hat.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass **Frontex** als Teil der Europäischen Grenz- und Küstenwache für die Tätigkeiten, über die sie die Kontrolle hat oder die sie koordiniert, rechtlich verantwortlich ist. Zudem legt die Frontex-Verordnung² dieser Agentur die **Pflicht** auf, bei ihren Tätigkeiten **die Wahrung der Grundrechte** sowie **den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu gewährleisten**.

Der Gerichtshof stellt fest, dass das von **Art. 47 der Charta** gewährleistete **Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf illusorisch wäre, wenn von den Opfern eines Pushbacks** in einem Gebiet, in dem Frontex Operationen durchführt, **verlangt würde**, mit **schlüssigen Beweisen** zu belegen, dass dieser Pushback stattgefunden hat und sie dabei anwesend waren. Zum Zeitpunkt der Handlungen sind diese Opfer nämlich in einer Situation besonderer Schutzbedürftigkeit, die es ihnen nur sehr schwer ermöglicht oder es sogar unmöglich macht, solche Beweise zu sammeln, was Frontex eine De-facto-Immunität verleiht und den wirksamen Schutz der Grundrechte dieser Opfer aufs Spiel setzen könnte. Zudem verfügt Frontex in Anbetracht ihrer Aufgabe, operationelle Daten zu sammeln, und ihrer Pflicht, die Grundrechte bei ihren Operationen zu beachten, möglicherweise über Informationen, anhand deren Pushbacks nachgewiesen werden können.

Infolgedessen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz eine **Anpassung der Beweislast** in dem Sinne verlangt, dass eine Person, die behauptet, Opfer eines Pushbacks zu sein, an dem Frontex beteiligt gewesen sein soll, **keinen schlüssigen Beweis** erbringen muss, **sondern nur einen Anscheinsbeweis** für den Ablauf dieses Pushbacks und ihre Anwesenheit dabei. Des Weiteren hält der Gerichtshof im vorliegenden Fall die schriftliche Aussage von Herrn Hamoudi und einen Zeitungsartikel, in dem die Pushback-Operation, deren Opfer er zu sein behauptet, geschildert werden, für so hinreichend **detailliert, spezifisch und übereinstimmend**, dass sie einen solchen Anscheinsbeweis darstellen können.

Wenn ein solcher Anscheinsbeweis erbracht wird, ist das Gericht verpflichtet, die Beweisaufnahme durchzuführen, um beurteilen zu können, ob der Pushback **tatsächlich stattgefunden hat** und der Kläger dabei anwesend war. Das Gericht hätte also verfahrensleitende Maßnahmen erlassen und die Beweisaufnahme durchführen müssen, um von Frontex alle relevanten Informationen zu erhalten, über die diese Agentur verfügt, wie Herr Hamoudi beantragt hatte.

Der Gerichtshof hebt daher den angefochtenen Beschluss auf und verweist die Sache an das Gericht zurück, damit es unter Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus dem Recht der potenziellen Opfer eines Pushbacks auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz ergeben, erneut entscheidet.

HINWEIS: Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an seine Entscheidung über das Rechtsmittel gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



1 Beschluss vom 13. Dezember 2023, Hamoudi/Frontex, [T-136/22](#) (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 188/23](#)).

2 [Verordnung \(EU\) 2019/1896](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache.